**KDG – Was wissen wir, was wissen wir (noch) nicht[[1]](#footnote-1)**

**1) DSGVO und KDG: Warum überhaupt?**

* Fortschreitende Digitalisierung erhöht das Schutzbedürfnis von Personen, deren Daten erhoben werden. Zusätzlich existierten vorher unterschiedliche Datenschutzniveaus in den Mitgliedsstaaten der europäischen Union. *Daher:* EU-weite Harmonisierung des Datenschutzrechtes (DSGVO; Datenschutzgrundverordnung).
* Die kath. Kirche hat das verfassungsrechtlich garantierte Recht, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken zu ordnen und zu verwalten, die das für alle geltende Recht vorgibt. Diese Selbstverwaltungsgarantie ist EU-rechtlich anerkannt. *Daher:* Das KDG (Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn, gültig seit 24.05.2018) stellt den Einklang mit der EU-DSGVO her.

**2) Bitte keine Panik!**

* Es gab schon vorher gesetzliche Regelungen zum Datenschutz (genauer: KDO; Anordnung über den kirchlichen Datenschutz). Das KDG geht zwar in vielen Punkten weiter (fordert mehr, räumt mehr ein), nichtsdestotrotz ist Datenschutz nichts Unbekanntes.
* Übergangsfrist bis zum 30.06.2019 z.B. bezgl. des Führens von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten. Zusätzlich wird die Durchführungsverordnung (KDG-DVO) zum 01.03.2019 erwartet, in der dann bspw. die erforderlichen KDG-konformen technischen und organisatorischen Maßnahmen genauer erläutert werden (z.B. Zugangssicherungsmaßnahmen). Bis dahin bleibt die KDO Durchführungsverordnung (KDO-DVO) in Kraft.
* Zwar haftet nach § 50 KDG der Verantwortliche für die Datenerhebung für Schäden durch Verstöße gegen das KDG, gleichzeitig ist die Berücksichtigung von z.B. Vorsatz, ergriffenen Minderungsmaßnahmen etc. vorgesehen (§ 51 KDG; Einzelfallentscheidung und Verhältnismäßigkeit). Zusätzlich sind gem. § 51 Abs. 6 KDG z.B. Kirchengemeinden von Geldbußen ausgeschlossen.

**3) Was ist neu?**

* Erweiterte Auskunftsrechte für von Datenerhebung betroffene Personen sowie weiter Rechte (z.B. Berichtigung falscher Daten, Löschung, Verarbeitungseinschränkung, grundsätzliches Widerspruchsrecht)
* Erweiterte Informations- und Dokumentationspflichten für datenverarbeitende Stellen (z.B. Information bei unmittelbare und mittelbare Datenerhebung, technisch und organisatorische Maßnahmen, führen von Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten)
* Erweiterte Verpflichtung zur Ernennung betrieblicher Datenschutzbeauftragte (für Kirchengemeinden, Gemeindeverbände, KiTa gem. GmbH: Biehn & Professionals GmbH, Wiesenstraße 32, 33397 Rietberg-Mastholde, Tel.: 02944 / 97971-0)

[Rahmenvertrag Erzbistum PB → KV-Beschluss → fertig]

* Kirchliche Datenschutzaufsicht (für die 5 NRW (Erz-)Diözesen: Kath. Datenschutzzentrum in Dortmund, Leitung Herr Pau, www.katholisches-datenschutzzentrum.de)

**4) Aktuell besonders relevant (für die praktische Arbeit in JFS)**

1. **Internetauftritt (homepage)**

* SSL bzw. TLS-Verschlüsselung
* Hinweis auf Cookie-Verwendung
* Checkbox „Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiert“ mit Verlinkung zur Datenschutzerklärung für Kontaktformulare
* aktualisierte Datenschutzerklärung / Impressum
* Homepage nicht auf dem eigenen Server? Dann Auftragsverarbeitungsvertrag mit dem Serverinhaber abschließen, spätestens bis zum 31.12.2019

1. **Einverständniserklärungen**

* vorzugsweise schriftlich und vorhalten
* auf Widerrufsrecht hinweisen (haben betroffene Personen jederzeit) sowie auf Folgen bei Gebrauch
* generalisierte Einverständniserklärungen sind nicht rechtssicher (möglichst für Einzelfall detaillieren, z.B. Fotos wann aufgenommen oder Veröffentlichung wo genau?)
* U16: Einwilligung der Personensorgeberechtigten (sofern vorhanden am besten beide), keine Fortschreibung bereits vorher gegebener Einwilligungen

1. **Foto und Videoaufnahmen**

* sofern möglich und zumutbar vorab informieren
* „Fotografieren“ ist bereits Datenerhebung
* Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten: Beschluss, dass bei U16 mindestens vor der Veröffentlichung die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten unter Vorlage des Fotos eingeholt werden muss.
* Fotos zu Werbezwecken (§ 55 KDG): „ Soweit personenbezogene Daten von kirchlichen Stellen ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken verarbeitet werden,…“ gilt die Erfordernis zur Einwilligung nicht. Jedoch wieder: Einzelfalleinschätzung und –abwägung widerstreitender Interessen.
* Fotos von gewerblichen Fotografen fallen unter das Kunsturheberrecht. Noch ist unklar, inwieweit dieses mit dem KDG vereinbar ist (welches hat Vorrang?). Jedoch müssen die Fotonutzungsrechte vor Veröffentlichung an den Auftraggeber abgetreten werden, sonst sind Einwilligungen der fotografierten Personen nicht gültig.

1. **soziale Medien**

* WhatsApp, Instagram o.ä.: U16 benötigen die Einverständniserklärung ihrer Personensorgeberechtigten
* geplante Veröffentlichung von Fotos: Hinweis in Einverständniserklärung, dass die Nutzungsrechte an das Netzwerk abgetreten werden und nicht mehr dem Zugriff der Einrichtung unterliegen

**5) Tipps, die wir bekommen haben**

* Liste erstellen – wo, von wem (Zielgruppe), welche Daten, zu welchem Zweck gesammelt werden
* Verwendungszweck der Daten vor der Datenerhebung definieren
* JFS: Mit den Kirchenvorständen der Trägergemeinden in Verbindung setzen, Bedarfe melden und weiteres Vorgehen sowie Einbezug des betrieblichen Datenschutzbeauftragten (Begleitung und Unterstützung) besprechen.
* bei „Pannen“ ist der betriebliche Datenschutzbeauftragte die erste Anlaufstelle

**6) Weiteres**

Es wird gerade an einem Dokumentenpaket (Datengeheimnisverpflichtung, Umsetzung Informationspflichten, Einwilligungsmuster, Handreichungen und weitere Informationen z.B. zur Folgeabschätzung) sowie an Online-Schulungen zum Thema gearbeitet. Sobald bei uns etwas ankommt, leiten wir es an euch weiter.

**Quellen**

Elektronische Post (09.05.2018). *Änderungen der Datenschutzgesetzgebung zum 24.05.2018 / Auswirkungen im Bereich der kath. Kirchengemeinden.* Erzbischöfliches Generalvikariat Zentralabteilung Rechtsamt.

Kirchliches Amtsblatt 2018 / Stück 2. Nr. 23. Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG).

Pau, S. & Melzow, S. (2018). *Neuregelungen im Kirchlichen Datenschutzrecht – Grundzüge und erste Schritte.* Katholische Jugendsozialarbeit Nordrhein-Westfalen (Nr. 166 / Juni 2018).

Schülke, B. (2018). *Achtung DSGVO, aber keine Panik. Mehr Überblick und weniger Missbrauch durch die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung.* AJS Forum 2/2018.

[www.katholisches-datenschutzzentrum.de](http://www.katholisches-datenschutzzentrum.de)

1. Diese Zusammenfassung soll möglichst kurz und prägnant einen Überblick geben. Sehr viel ist noch schwammig und ungenau oder (zumindest uns) komplett unklar. Trotz sorgfältiger Recherche und Ausarbeitung wird daher weder Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit übernommen und ausdrücklich auf die Primärquellen bzw. das Rechtsamt verwiesen. [↑](#footnote-ref-1)